

Anordnung über die gegenseitige Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen Festlandchina und der Sonderverwaltungszone Hongkong

kommentiert und übersetzt von
Jun Sun*, Nanjing/z.Zt. Marburg

I. Hintergrund

Die Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen Hongkong und Festlandchina fiel vor dem 1.7.1997 unter die UN-Konvention über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958 (New Yorker Konvention). Auf Grund der „Joint Declaration of the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Government of the People's Republic of China“ vom 19.12.1984 ist Hongkong seit dem 1.7.1997 als Sonderverwaltungszone (SVZ) ein Teil der Volksrepublik China. In der Übergangsphase bleibt das Rechtssystem Hongkongs auch nach der Rückgabe für einen Zeitraum von 50 Jahren grundsätzlich unverändert („ein Land, zwei Systeme“). Nach der Rückgabe gehört Hongkong völkerrechtlich zur VR China.

Seit dem 1.7.1997 ist die Vollstreckung von Schiedssprüchen in der SVZ Hongkong je nach ihrer Quelle in vier Gruppen zu ordnen: (I) die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von Mitgliedstaaten (außer Festlandchina) der New Yorker Konvention in der SVZ Hongkong; (II) die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von Nichtmitgliedstaaten der New Yorker Konvention in der SVZ Hongkong; (III) die Vollstreckung von Schiedssprüchen der SVZ in der SVZ Hongkong; (IV) die Vollstreckung von Schiedssprüchen Festlandchinas in der SVZ Hongkong. Auf die Vollstreckung von Schiedssprüchen der Gruppe (I) findet die New Yorker Konvention weiterhin Anwendung. Die Vollstreckung von Schiedssprüchen der Gruppe (II) und (III) ist nach wie vor jeweils nach dem Grundsatz der Reziprozität und nach der Schiedsverordnung Hongkongs durchzuführen. Problematisch ist nur die Vollstreckung von Schiedssprüchen der Gruppe (IV) und umgekehrt.¹ Nach der Rückgabe ist die SVZ Hongkong ein Teil Chinas geworden, somit ist die zwischenstaatliche New Yorker Konvention nicht mehr auf die gegenseitige Vollstreckung der Schiedssprüche zwischen Festlandchina und der SVZ Hongkong anzuwenden. Dabei ist ein rechtliches Vakuum entstanden.²

¹Wang, Shengchang, „Neidi he Xianggang tebie xingzhengqu xianghu zhixing zhongcai caijue de wenti jiezhang ji qi tupo“ (Probleme und Lösung der gegenseitigen Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen Festlandchina und der SVZ Hongkong), in: *Zhongcai yu falü tongxun* (Schiedsgerichtsbarkeit und Juristische Korrespondenz), hrsg. v. CIETAC, CMAC und der juristischen Abteilung des CCPIT, 1999 (10) Heft 5, S. 12 ff. (13).

²Wang, Shengchang, a.a.O., S. 12 ff. (14).

II. Entstehung der Anordnung

Um das Vakuum zu füllen, ist am 21.6.1999 die „Anordnung über die gegenseitige Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen dem Festland und der Sonderverwaltungszone Hongkong“³ von dem Vizepräsidenten des Obersten Volksgerichts China und dem Sekretär des Justizamts der SVZ Hongkong unterzeichnet worden. Nach der Anordnung werden die Schiedssprüche, die von den Schiedsinstitutionen in Festlandchina nach dem Schiedsgesetz gefällt worden sind, von den Gerichten in der SVZ Hongkong für vollstreckbar gehalten; das Gleiche gilt auch umgekehrt. In der Anordnung werden der Vollstreckungsantrag und das Vollstreckungsverfahren geregelt. Die Voraussetzungen für die Vollstreckung werden im Vergleich sowohl mit dem Zivilprozessgesetz und dem Schiedsgesetz der VR China als auch mit der New Yorker Konvention in der Anordnung lockerer geregelt.⁴

III. Anhang

Anordnung des Obersten Volksgerichts der VR China über die gegenseitige Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen dem Festland und der Sonderverwaltungszone Hongkong

(Beschlissen während der 1069. Sitzung vom Richterausschuss des Obersten Volksgerichts am 18. Juni 1999, in Kraft getreten am 1. Februar 2000)⁵

Gemäß Art. 95⁶ Grundgesetz der Sonderverwaltungszone Hongkong der VR China (SVZ-GG) willigt das Gericht der SVZ Hongkong nach Konsultation zwischen dem Obersten Volksgericht und der Regierung der SVZ Hongkong ein, Schiedssprüche zu vollstrecken, die von den Schiedsinstitutionen auf dem Festland (die Namensliste der Schiedsinstitutionen wird vom Büro des Staatsrates für das Rechtssystem über das Büro des Staatsrates für die Angelegenheiten Hongkongs und Macaus übergeben) nach dem Schiedsgesetz der VR China gefällt wurden; und gleichfalls stimmt das Volksgericht auf dem Festland zu, Schiedssprüche zu vollstrecken, die in der SVZ Hongkong nach der Schiedsordnung der SVZ Hongkong gefällt wurden. Hiermit wird hinsichtlich der gegenseitigen Voll-

³Zu der Anordnung vgl. auch Wolff, Lutz-Christian, „Übereinkunft zur Vollstreckung von Schiedssprüchen zwischen Hongkong und dem chinesischen Festland“, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft*, 2000, Heft 1, S. 40 ff.; Wang, Shengchang, a.a.O., S. 12 ff.

⁴Wang, Shengchang, a.a.O., S. 12 ff. (17).

⁵Der Originaltext findet sich in: *Zhonghua renmin gongheguo zuigao renminfayuan gongbao* (Gazette of the Supreme People's Court of the People's Republic of China), Beijing 2000, Heft 2, S. 59 f.

⁶Art. 95: „The Hongkong Special Administrative Region may, through consultations and in accordance with law, maintain juridical relations with the judicial organs of other parts of the country, and they may render assistance to each other“.

streckung von Schiedssprüchen zwischen dem Festland und der SVZ Hongkong Folgendes angeordnet:

1. Erfüllt eine Partei einen auf dem Festland oder in der SVZ Hongkong gefällten Schiedsspruch nicht, kann die andere Partei beim zuständigen Gericht, welches sich am Ort des Wohnsitzes oder des Vermögens des Antragsgegners befindet, die Vollstreckung beantragen.
2. Unter dem oben genannten zuständigen Gericht ist auf dem Festland das Mittlere Volksgericht, welches sich am Ort des Wohnsitzes oder des Vermögens vom Antragsgegner befindet, und in der SVZ Hongkong das Obere Gericht der SVZ Hongkong zu verstehen. Befindet sich der Ort des Wohnsitzes oder des Vermögens vom Antragsgegner auf dem Festland in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen des Mittleren Volksgerichts, kann der Antragsteller ein Volksgericht auswählen, bei welchem er die Vollstreckung des Schiedsspruchs beantragt, jedoch darf er nicht bei zwei oder mehr als zwei Gerichten den Antrag stellen. Befindet sich der Ort des Wohnsitzes oder des Vermögens vom Antragsgegner sowohl auf dem Festland als auch in der SVZ Hongkong, darf der Antragsteller nicht gleichzeitig jeweils bei den zuständigen Gerichten in beiden Regionen den Antrag stellen. Nur wenn das Gericht in einer Region bei der Vollstreckung die Verbindlichkeiten nicht genügend erstatten kann, dann kann der Antrag hinsichtlich der noch zu erstattenden Verbindlichkeiten beim Gericht der anderen Region gestellt werden. Die Summe, die durch die Vollstreckung des Schiedsspruchs durch die Gerichte in beiden Regionen entstanden ist, darf die Summe im Schiedsspruch nicht überschreiten.
3. Beantragt der Antragsteller bei dem zuständigen Gericht die Vollstreckung eines Schiedsspruchs, der auf dem Festland oder in der SVZ Hongkong gefällt wurde, muss er die folgenden Schriftstücke einreichen:
 - a) Vollstreckungsantrag
 - b) Schiedsspruch
 - c) Schiedsvereinbarung
4. Der Vollstreckungsantrag soll die folgenden Punkte beinhalten:
 - a) im Falle, dass der Antragsteller eine natürliche Person ist: Name und Anschrift der betr. Person; im Falle, dass der Antragsteller eine juristische Person oder andere Organisation ist: Bezeichnung und Anschrift der juristischen Person oder der anderen Organisation und Name des gesetzlichen Repräsentanten;
 - b) im Falle, dass der Antragsgegner eine natürliche Person ist: Name und Anschrift der betr. Person; im Falle, dass der Antragsgegner eine juristische Person oder andere Organisation ist: Bezeichnung und Anschrift der juristischen Person oder der anderen Organisation und Name des gesetzlichen Repräsentanten;

c) im Falle, dass der Antragsteller eine juristische Person oder eine andere Organisation ist, ist das Duplikat der Registrierung des Unternehmens einzureichen. Im Falle, dass der Antragsteller eine ausländische juristische Person oder andere Organisation ist, sind die entsprechenden beglaubigten und verifizierten Unterlagen einzureichen;

d) eine Begründung des Vollstreckungsantrags und Inhalt des Gesuchs, Ort und Zustand des Vermögens des Antragsgegners.

Der Vollstreckungsantrag ist in chinesischer Ausfertigung einzureichen. Gibt es vom Schiedsspruch oder der Schiedsvereinbarung keine chinesische Ausfertigung, muss der Antragsteller eine beglaubigte chinesische Übersetzung vorlegen.

5. Die Frist, innerhalb der der Antragsteller beim zuständigen Gericht die Vollstreckung eines Schiedsspruchs des Festlandes oder der SVZ Hongkong beantragt, richtet sich nach den Vorschriften der einschlägigen Gesetze am Vollstreckungsort.
6. Nachdem das zuständige Gericht den Antrag vom Antragsteller erhalten hat, soll es den Schiedsspruch nach den gesetzlichen Regelungen des Vollstreckungsortes behandeln und vollstrecken.
7. Wenn in Hinsicht auf den Schiedsspruch, für den auf dem Festland oder in der SVZ Hongkong Vollstreckung beantragt wird, der Antragsgegner nach Erhalt der Benachrichtigung Beweise für das Vorliegen einer der folgenden Umstände erbringt, kann das zuständige Gericht nach Überprüfung und Bestätigung die Vollstreckung verweigern:
 - a) Eine der Parteien, die eine Schiedsvereinbarung geschlossen haben, war nach dem für sie geltenden Recht geschäftsunfähig; oder die Schiedsvereinbarung ist nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder - falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben - nach dem Recht des Ortes, an dem der Schiedsspruch gefällt wurde, unwirksam.
 - b) Der Antragsgegner ist von der Bestellung des Schiedsrichters/der Schiedsrichter nicht angemessen in Kenntnis gesetzt worden oder hat aus einem anderen Grund seinen Standpunkt nicht geltend machen können.
 - c) Der Schiedsspruch betrifft eine Streitigkeit, die in der Schiedsvereinbarung nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmung der Schiedsklausel fällt, oder der Schiedsspruch enthält Entscheidungen, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem Schiedsverfahren unterworfen waren, von dem Teil, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem Schiedsverfahren nicht unterworfen waren, getrennt werden, so soll der erstgenannte Teil des Schiedsspruchs vollstreckt werden.

d) Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren hat der Vereinbarung der Parteien oder, falls die Parteien hierüber nichts vereinbart haben, dem Recht des Schiedsorts nicht entsprochen.

e) Der Schiedsspruch ist für die Parteien noch nicht bindend oder ist vom Gericht des Schiedsorts oder nach dem Recht des Schiedsorts aufgehoben oder suspendiert worden.

Stellt das zuständige Gericht fest, dass die Streitigkeit nach dem Recht des Vollstreckungsorts nicht dem Schiedsverfahren hätte unterworfen werden dürfen, ist die Vollstreckung des Schiedsspruchs zu verweigern.

Stellt das Gericht des Festlandes fest, dass die Vollstreckung des Schiedsspruchs auf dem Festland gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) des Festlandes verstößt, oder stellt das Gericht der SVZ Hongkong fest, dass die Vollstreckung des Schiedsspruchs in der SVZ Hongkong gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) verstößt, ist die Vollstreckung des Schiedsspruchs zu verweigern.

8. Beantragt der Antragsteller beim zuständigen Gericht die Vollstreckung eines Schiedsspruchs, der auf dem Festland oder in der SVZ Hongkong gefällt wurde, muss er die Vollstreckungsgebühr nach der entsprechenden Regelung des Gerichts am Vollstreckungsort über die Prozesskosten entrichten.

9. Diese Anordnung gilt für die Vollstreckung von Schiedssprüchen, die nach dem 1.7.1997 auf dem Festland oder in der SVZ Hongkong gefällt werden.

10. Bei Problemen hinsichtlich der Antragstellung von Schiedssprüchen, die im Zeitraum zwischen dem 1.7.1997 und dem Inkrafttreten dieser Anordnung gefällt wurden, kommen die beiden Seiten wie folgt überein:

Konnte der Vollstreckungsantrag im Zeitraum zwischen dem 1.7.1997 und dem Inkrafttreten dieser Anordnung beim Gericht auf dem Festland oder in der SVZ Hongkong begründetermaßen nicht gestellt werden, so kann der Antragsteller, wenn er eine juristische Person oder eine andere Organisation ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung die Vollstreckung des Schiedsspruchs beantragen; wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist, kann er innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung die Vollstreckung beantragen.

Bezüglich der Fälle, welche vom Gericht des Festlandes oder der SVZ Hongkong im Zeitraum zwischen dem 1.7.1997 und dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgelehnt wurden oder in denen die Vollstreckung zurückgewiesen wurde, wird den Parteien die Möglichkeit gegeben, ein erneutes Vollstreckungsgesuch zu stellen.

11. Probleme und Änderungen, die bei der Durchführung dieser Anordnung auftauchen, sollen durch Konsultation zwischen dem Obersten Volksgericht und der Regierung der SVZ Hongkong einvernehmlich gelöst werden.

* Die Verfasserin studierte Germanistik und Rechtswissenschaften an der Universität Nanjing, erlangte 1992 den Bachelor of Law, 1995 den Magister juris in Göttingen und promoviert derzeit in Marburg.